



Sachstand

Grundzüge der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland und der Schweiz

Grundzüge der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland und der Schweiz

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 050/23
Abschluss der Arbeit: 17.05.2023 (zugleich letzter Abruf der Internetfundstellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Der Sachstand gibt einen Überblick über die Grundzüge der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland und der Schweiz. Dabei wird insbesondere auf die verfassungsrechtliche Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung und ihre Organisation eingegangen.

2. Deutschland

Die **kommunale Selbstverwaltung** ist in Deutschland verfassungsrechtlich in **Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)**¹ garantiert:

Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet zunächst, dass es innerhalb des Verwaltungsaufbaus **Gemeinden** gibt (**institutionelle Garantie**).² Eine Garantie für den unveränderten Bestand einzelner Gemeinden enthält das Grundgesetz hingegen nicht.³ Allerdings sind Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden gegen ihren Willen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften zulässig.⁴ Diesen Grundsatz zählt das Bundesverfassungsgericht zum historisch gewachsenen Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.⁵

Der Kernbereich der Selbstverwaltung der Gemeinden umfasst ferner materiell die Befugnis, alle „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ innerhalb des gesetzlichen Rahmens eigenverantwortlich zu regeln (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Daraus wird zum einen das Prinzip der **Eigenverantwortlichkeit**⁶ der Aufgabenwahrnehmung und zum anderen die sog. **Universalität** oder **Allzuständigkeit** der Gemeinden für örtliche Angelegenheiten abgeleitet. Letzteres meint laut Bundesverfassungsgericht „diejenigen Bedürfnisse, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

2 BVerfGE 50, 50; 86, 90 (107); vgl. auch Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 28 Rn. 40 ff. m.w.N. (November 2012).

3 Ebenda.

4 St. Rspr. seit BVerfGE 50, 50 f.; vgl. auch die instruktive Erläuterung bei Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 121 m.w.N.

5 BVerfGE 50, 50 f.

6 Näher dazu Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 105 ff.; Hellermann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 54. Ed. 15.02.2023, Art. 28 Rn. 42 f.

einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindebürgern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen⁷. Typische Beispiele sind etwa der Betrieb von Kindergärten und das örtliche Verkehrswesen. Rein überörtliche Belange gehören nicht zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden; ihre Wahrnehmung kann den Gemeinden aber durch Gesetz als Pflichtaufgaben vorgegeben werden.⁸

Die kommunale Selbstverwaltung umfasst in funktionaler Hinsicht bestimmte Schlüsselkompetenzen (sog. **Gemeindehoheiten**), deren Grundlage zum Teil in der Eigenverantwortlichkeit und zum Teil in der Allzuständigkeit verortet wird.⁹ Zu den Gemeindehoheiten zählen insbesondere die Gebiets-, Organisations-, Satzungs-, Planungs- und Finanzhoheit.¹⁰

Darüber hinaus enthält Art. 28 Abs. 2 GG in Satz 2 eine im Vergleich zu Gemeinden abgeschwächte Garantie für die Selbstverwaltung der sog. **Gemeindeverbände**. Das Grundgesetz definiert die Gemeindeverbände nicht, zählt aber den Zusammenschluss von Gemeinden in sog. „Kreisen“ zu diesen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 GG).¹¹ Laut Bundesverfassungsgericht zählen zu den Gemeindeverbänden auch weitere „kommunale Zusammenschlüsse, die entweder zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildete Gebietskörperschaften sind oder die diesen Körperschaften jedenfalls nach dem Gewicht ihrer Selbstverwaltungsaufgaben sehr nahe kommen“¹². Die **Selbstverwaltung der Gemeindeverbände** wird durch Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG nur „nach Maßgabe der Gesetze“ gewährleistet. Insbesondere Art und Umfang der Aufgaben der Gemeindeverbände werden also durch Gesetz bestimmt.¹³ Dabei garantiert das Grundgesetz den Gemeindeverbänden im Gegensatz zu Gemeinden insbesondere keine Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG für Gemeindeverbände aber zumindest der Schutz eines gewissen **Mindestbestands an echten Selbstverwaltungsaufgaben**; ohne dass das Gericht einen festen Katalog solcher Aufgaben vorgibt.¹⁴ Ferner hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für die **Kreise** eine **institutionelle Garantie** anerkannt, die Bestands- und Gebietsänderungen denselben Anforderungen unterwirft, die für Gemeinden gelten.¹⁵ Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet zudem ausdrücklich die **Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung** der Gemeindeverbände.

7 BVerfGE 79, 127 (151 f.).

8 Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 31.

9 Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 120.

10 Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 120 ff.; Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 28 Abs. 2 Rn. 57 ff. (November 2012).

11 Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 153.

12 BVerfGE 52, 95 (109).

13 Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 28 Abs. 2 Rn. 135 (November 2012).

14 BVerfGE 119, 331 (353).

15 BVerfG, Beschluss vom 18.10.1994 - 2 BvR 611/91, LKV 1995, 187.

Art. 28 Abs. 1 GG sichert außerdem die Existenz einer **gewählten Volksvertretung auf Ebene der Gemeinden und Kreise** ab:

Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, **Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.** Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Außerhalb des Grundgesetzes ist das Kommunalrecht in den **Gemeinde- und Kreisordnungen** der 16 Bundesländer geregelt und in diesen im Detail unterschiedlich ausgestaltet. Wesentliche Unterschiede bestehen vor allem zwischen den Stadtstaaten und den Flächenländern. So ist in den **Stadtstaaten** (Berlin, Hamburg und Bremen) die Stadt gleichzeitig das Bundesland. Den Stadtstaaten und ihren Untergliederungen (beispielsweise den Bezirken in Berlin und Hamburg) steht kein eigenständiges kommunales Selbstverwaltungsrecht zu.¹⁶ In den **Flächenstaaten** gibt es dagegen eine Vielzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Nachfolgend wird die dortige Struktur der Kommunalverwaltung skizziert.

Gemeinden¹⁷ und Kreise¹⁸ sind eigenständige **Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts**. Sie bilden aber **keine selbständige staatliche Ebene**, sondern sind verfassungsrechtlich Bestandteile der **Bundesländer**.¹⁹ In den Bundesländern wird im Wesentlichen zwischen **kreisfreien Städten** (als besondere Form der Gemeinden) und **kreisangehörigen Gemeinden** und (Land-)**Kreisen** unterschieden. Kreisfreie Städte sind größere selbstständige Städte, die keinem Kreis angehören. Kreise bestehen aus mehreren kreisangehörigen Gemeinden. Neben den Kreisen gibt es in den Bundesländern noch weitere Arten von Gemeindeverbänden.²⁰

Die innere Organisation der **kreisangehörigen Gemeinden** und der **kreisfreien Städte** folgt nahezu flächendeckend dem Modell der sog. Süddeutschen Ratsverfassung.²¹ Danach existieren im Wesentlichen zwei zentrale Organe: der Bürgermeister und der Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat. Der **Bürgermeister** wird direkt von den Bürgern gewählt, repräsentiert die Gemeinde nach außen und ist der Leiter der Verwaltung. Zumeist ist er auch Vorsitzender des **Gemeinde- oder Stadtrats**.

16 Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 28 Abs. 2 Rn. 15 (November 2012).

17 BVerfGE 52, 95 (117).

18 BVerfGE 23, 353 (365).

19 BVerfGE 86,148 (215).

20 Beispiele bei Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 155.

21 Dreier, in: ders., GG, 3. Auflage 2015, Art. 28 Rn. 185; anschaulich erläutert bei Bundeszentrale für politische Bildung, Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7. Auflage 2020, Kommunalverfassungen, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17722/kommunalverfassungen/>.

Dieser ist die ebenfalls von den Bürgern der Gemeinde unmittelbar gewählte Bürgervertretung. Er entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten der Gemeinde. Die einzelnen Gemeindeordnungen der Bundesländer bestimmen, welche Angelegenheiten zwingend durch den Gemeinde- oder Stadtrat entschieden werden müssen. Die Organe der **Kreise** sind der **Landrat** als Leiter der Kreisverwaltung²² und der **Kreistag** als Bürgervertretung.²³ Funktion und Aufgaben der Landräte und Kreistage variieren je nach Bundesland.

3. Schweiz

In der Schweiz findet der Begriff „kommunale Selbstverwaltung“ keine direkte Verwendung. Die Rede ist hier vielmehr von einer **Autonomie der Gemeinden** bzw. **Gemeindeautonomie**. Wenn auch zu Teilen anders ausgestaltet, kommt das Prinzip den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland inhaltlich nahe.

Auch hier ist die Autonomie der Gemeinden in der Bundesverfassung²⁴ (BV) verankert. In **Art. 50 BV** heißt es:

Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet (Abs. 1).

Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden (Abs. 2).

Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete (Abs. 3).

In der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde in Art. 50 Abs. 1 BV zunächst noch keine verfassungsrechtliche Garantie der Autonomie gesehen. Die Gemeinde wurde als kantonale Rechtsfigur verstanden.²⁵ So hieß es, es sei „Sache der Kantone zu bestimmen, ob und in welchem Umfang den Gemeinden Autonomie eingeräumt wird“.²⁶ Diese Auffassung wurde später revidiert. Das Bundesgericht hat nunmehr anerkannt, dass die Gemeindeautonomie durch Art. 50 BV **verfassungsrechtlich garantiert** wird, wenn auch **innerhalb kantonalrechtlicher Grenzen**.²⁷

22 Bundeszentrale für politische Bildung, Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7. Auflage 2020, Landrat/Landrätin, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17777/landrat-landraetin/>.

23 Bundeszentrale für politische Bildung, Alexy/Fisahn/Hähnchen/Mushoff/Trepte, Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge, 1. Auflage September 2019, Kreistag, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323667/kreistag/>.

24 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (aktueller Stand vom 13. Februar 2022), abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>.

25 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 12.

26 BGE 128 I 3 E. 2a, 7 f.

27 Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage 2024, Art. 50 Rn. 1+9.

Kantone sind eigenständige Gliedstaaten in der Schweiz und entscheiden grundsätzlich selbst, ob sie ihr **Gebiet in Gemeinden aufteilen** wollen. Aus Art. 50 Abs. 1 BV lässt sich **keine** schematische, für alle Kantone gleichermaßen geltende **Gliederungspflicht** der Gemeinden ableiten. Größe, Organisation, Aufgaben und Selbstständigkeit der Gemeinden sind in der Schweiz von Kanton zu Kanton unterschiedlich.²⁸ Grundsätzlich sind die Gemeinden in der Schweiz relativ klein. So zählte diese im Jahr 2016 2294 Gemeinden auf 8,4 Millionen Einwohner (als Vergleich: in Dänemark etwa verteilten sich 5,7 Millionen Einwohner auf 98 Gemeinden).²⁹ Jedoch geht diese Zahl mittlerweile stetig zurück: 1990 gab es noch 3021 Gemeinden, 2021 nur noch 2172.³⁰

Die Kantone gestalten auch das **Recht der Gemeinden** innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens.³¹ Sie entscheiden darüber, welche Aufgaben sie den Gemeinden übertragen und schließlich auch in welchem konkreten Umfang sie den Gemeinden Autonomie einräumen. Bund und Kantone sind allerdings zu gemeindefreundlichem Verhalten verpflichtet und müssen den Gemeinden möglichst erhebliche Gesetzgebungs-, Vollzugs und Mitwirkungsautonomie gewähren.³² Der Bund hat zudem bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinde zu beachten (Art. 50 Abs. 2 BV) und Rücksicht auf die besondere Situation der Städte, Agglomerationen und Berggebiete zu nehmen (Art. 50 Abs. 3 BV). Die letztgenannten Begriffe bezeichnen bestimmte charakteristische Siedlungsgebiete. Die Agglomerationen und Berggebiete sind keine eigenständigen Gemeindeformen oder Gemeindeverbände, sondern erstrecken sich zumeist über mehrere Gemeinden und auch Kantonsgrenzen hinweg.³³

Die Gemeindeautonomie umfasst eine **institutionelle Garantie** bzw. nach anderer Auffassung eine „**Verfassungsgarantie prozessualer Natur**“.³⁴ Sie dient dem Schutz der Gemeinden als „Zellen der Demokratie“ und der Ermöglichung einer wirkungsvollen und bürgernahen Aufgabenerfüllung.³⁵ Die Kantone dürfen die Dreigliedrigkeit des föderalen Staates nicht unterlaufen und haben die Bedeutung der Gemeinden für den Bund zu beachten.³⁶ Eine **Bestandsgarantie** wird aus der verfassungsrechtlichen Regelung jedoch nicht abgeleitet, vielmehr wird diese dem kantonalen Recht

28 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 26.

29 Ladner/Keuffer, Schweizer Gemeinden sind Spitze punkte Autonomie, DeFacto vom 04.02.2016, abrufbar unter: <https://www.defacto.expert/2016/02/04/autonome-schweizer-gemeinden/>.

30 Kaiser/Machljankin/Steiner, Gemeinden beklagen einen stetigen Autonomieverlust, Schweizer Gemeinde 1/2 I 2021, 66 (67).

31 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 2.

32 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 14.

33 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 38.

34 Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage 2024, Art. 50 Rn. 10 und 15.

35 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 4.

36 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 26.

unterstellt.³⁷ Der Kanton soll der Gemeindeautonomie „das Mass geben“ und besitzt somit auch die Möglichkeit Gemeinden zusammenzuschließen und die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu erlassen.³⁸ Die Gemeindeautonomie schützt folglich – je nach kantonalem Recht – nicht vor einem zwangsweisen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.³⁹ Das Schweizer Bundesgericht führt insofern aus: „Es bleibt somit grundsätzlich den Kantonen überlassen, ob Gemeinden erhalten oder geschaffen werden“.⁴⁰ Der Bestand der Gemeinden ist nicht unantastbar.⁴¹

Vergleichbar zur kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, umfasst die Gemeindeautonomie **das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der Gemeinden**, im Rahmen des kantonalen Rechts **einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln und zu gestalten**.⁴² Der konkrete **Inhalt der Gemeindeautonomie** lässt sich durch die unterschiedliche Ausgestaltung in den Kantonen im Einzelnen nicht bundesrechtlich einheitlich umschreiben.⁴³ Im internationalen Vergleich verfügen die Schweizer Gemeinden jedoch grundsätzlich über eine relativ hohe Autonomie.⁴⁴

Eindeutig unter den Schutzbereich der Gemeindeautonomie fallen die **Gemeindeaufgaben** sowie die **eigenverantwortliche Art der Aufgabenerfüllung**.⁴⁵ Bei der Übertragung der Aufgaben an die Gemeinden haben die Kantone das in **Art. 5a BV** verfassungsrechtlich verankerte **Subsidiaritätsprinzip** zu beachten. Dieses verlangt grundsätzlich, dass eine Aufgabe auf der tiefsten staatlichen Ebene angesiedelt werden soll, welche noch in der Lage ist, diese zu erfüllen.⁴⁶ Die Kantone sollten somit nur diejenigen Aufgaben übernehmen, die sie nachweislich besser erfüllen können als ihre Gemeinden. Durch das Subsidiaritätsprinzip wird die Gemeindeautonomie rechtlich gestützt, indem die Bedeutung der untersten föderalistischen Stufe transparent gemacht und die Ausnutzung ihrer

37 Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage 2024, Art. 50 Rn. 10.

38 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 26.

39 Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage 2024, Art. 50 Rn. 14.

40 Bundesgericht, Urteil vom 5.11.1997, – BGE 1P.235/1997.

41 Fiechter, Politische Gemeinden und lokale Autonomie in der Schweiz, Cahier de l'IDHEAP 251/2010, S. 14.

42 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 13.

43 Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage 2024, Art. 50 Rn. 13.

44 Kaiser/Machlankin/Steiner, Gemeinden beklagen einen stetigen Autonomieverlust, Schweizer Gemeinde 1/2 I 2021, 66 (66).

45 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 18 ff.

46 Fiechter, Politische Gemeinden und lokale Autonomie in der Schweiz, Cahier de l'IDHEAP 251/2010, S. 15.

Kapazität zum Grundsatz erhoben wird.⁴⁷ Zu den durch die Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben zählen typischerweise solche mit lokalem Charakter (z.B. Bau- und Planungswesen, Infrastruktur, Versorgung, Schulwesen, Sozialwesen, Ortspolizei etc.).⁴⁸

Wie die Gemeinden ihre **Ausgaben finanzieren** dürfen, entscheiden die Kantone. Grundsätzlich dürfen die Gemeinden nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Vielfach erheben sie ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer („kommunaler Steuerfuss“) oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag.⁴⁹

* * *

47 Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, St. Galler Kommentar Bundesverfassung, 3. Auflage 2024, Art. 50 Rn. 8.

48 Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 50 Rn. 3.

49 Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuersatz und Steuerfuss, März 2021, S. 10, abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz/dossier-steuerinformationen.html#981536809>.